

# **Amtliche Bekanntmachungen**

der Universität Karlsruhe (TH)

---

**2001**

**Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Juni 2001**

**Nr. 9**

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Universität Karlsruhe für den  
Diplomstudiengang Architektur**

**26**

# Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur

vom 13. November 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 27. September 2000 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 13. November 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur vom 11. September 1995 (W. u. F. 1995, S. 566) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. November 2000 erteilt.

## Artikel 1

1. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „162“ durch die Zahl „164“ ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:  
**„§ 4a Orientierungsprüfung**  
(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.  
(2) Als Orientierungsprüfung sind zwei erfolgreiche Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung (Pflichtfach Baukonstruktion, Pflichtfach Planen und Konstruieren) zu erbringen. Die Vorschriften des § 11 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.  
(3) Eine nicht bestandene Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen.  
(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.“
3. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Berufsakademien“ die Worte „staatlichen oder staatlich anerkannten“ eingefügt.
4. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Von schriftlichen Prüfungen kann bis zur Ausgabe der Themen, bei mündlichen Prüfungen bis drei Tage vor der angesetzten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden, ohne dass dies als Prüfungsversuch gewertet wird.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:  
„Der Prüfungsausschuss hat dabei sicherzustellen, dass auch die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, bekanntgegeben werden. Für jede Fachprüfung ist zusätzlich der Wiederholungstermin öffentlich zu machen.“
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

- 
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Eine Bewertung schriftlicher/zeichnerischer Prüfungsleistungen mit ‘nicht ausreichend’ (5,0) kann nur nach zusätzlicher mündlicher Prüfung erteilt werden.  
Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel vier Stunden. Beinhalten die Klausurarbeiten zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer angemessen verlängert werden.“
- d) Zu Beginn von Absatz 7 wird folgender Satz eingefügt:
- „Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.“
6. In § 12 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Wiederholungsprüfung vorgesehene mündliche Nachprüfung ist auch dann zulässig, wenn die betreffende Klausur wegen Versäumnis oder Täuschungsversuches nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.“
7. In § 14 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Als Prüfungsvorleistung für die Prüfungen der Prüfungsteile A und B kann jeweils die Teilnahme an Pflichtexkursionen gefordert werden.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Fächer, durch die der von Absatz 2 Satz 3 vorgegebene Stoffumfang von zwanzig Semesterwochenstunden überschritten wird, gelten als Zusatzfächer. Die jeweiligen Prüfungsergebnisse haben unabhängig von der erzielten Note Bestand. Sie müssen im Diplomzeugnis ausgewiesen werden, sind bei der Bildung der Gesamtnote nach § 18 aber nicht zu berücksichtigen.  
Gleiches gilt für Entwürfe und Stegreifentwürfe, falls die notwendige Anzahl entsprechend Absatz 3 überschritten wird.  
Bereits gewählte Fächer dürfen nicht nochmals als Zusatzfächer belegt werden.  
Kandidaten, deren Prüfungsstoff nach freier Fächerwahl mehr als zwanzig Semesterwochenstunden umfasst, haben spätestens bei der Anmeldung zu den Prüfungen i. S. v. Absatz 2 verbindlich zu erklären, welche der von ihnen gewählten Fächer als Zusatzfächer gelten sollen. Das Prüfungsamt vermerkt dies auf den entsprechenden Prüfungsscheinen. Gleiches gilt wiederum für Entwürfe und Stegreifentwürfe.  
Liegt eine Erklärung im o.g. Sinne nicht vor, so werden bei Überbuchung jeweils die letzten Prüfungsleistungen vom Prüfungsamt als Zusatzfächer deklariert.“
- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird der zweite Satz („Zu einem Entwurf...“) durch folgenden Satz ersetzt:
- „Die Prüfungsleistung Städtebauentwurf beinhaltet den erfolgreichen Abschluss des Faches Bau- und Bodenrecht.“
9. In § 16 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Karlsruhe durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“
10. Anhang 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:
- a) In Prüfungsgebiet 1 wird die Liste der Pflichtfächer durch „Rechneranwendung I“ ergänzt.
- b) In Prüfungsgebiet 2 wird das Pflichtfach „Freihandzeichnen“ durch „Freihandzeichnen I“ ersetzt.

- c) In Prüfungsgebiet 3 werden in der Liste der Pflichtfächer die Einzelfächer „Bauphysik“ und „Technischer Ausbau I“ durch das Fach „Bauphysik und Technischer Ausbau I“ ersetzt.

11. Anhang 2 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In Prüfungsgebiet 1 wird „Bau- und Bodenrecht“ aus der Liste der Wahlpflichtfächer gestrichen.

- b) In Prüfungsgebiet 1 erhält die Liste der Wahlfächer folgende Fassung:

- „Wahlfächer:
- Baugeschichtliches Oberseminar
  - Ausgewählte Gebiete der Baugeschichte
  - Denkmalpflege
  - Ausgewählte Gebiete der Bauwerkserkundung
  - Berufs- und Bauvertragsrecht
  - Sozialwissenschaftliche Grundlagen
  - Wohn- und Siedlungssoziologie
  - Nachhaltiges Bauen
  - Rechneranwendung II
  - Rechneranwendung III“

- c) In Prüfungsgebiet 3 erhalten die Listen der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer folgende Fassung:

- „Wahlpflichtfächer:
- Tragkonstruktionen II
  - Bauphysik und Technischer Ausbau II
  - Planungs- und Bauökonomie
  - Baumanagement
- Wahlfächer:
- Ausgewählte Gebiete der Tragkonstruktionen
  - Ausgewählte Gebiete der Bauinstandsetzung
  - Ausgewählte Gebiete der Baukonstruktion
  - Ausgewählte Gebiete des Technischen Ausbaus
  - Ausgewählte Gebiete der Bauphysik
  - Ausgewählte Gebiete der Planungs- und Bauökonomie“

- d) In Prüfungsgebiet 5 erhalten die Listen der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer folgende Fassung:

- „Wahlpflichtfächer:
- Wohnungsbau- und Siedlungswesen I/ II
  - Städtebau I
  - Stadt- und Regionalplanung I
  - Planen und Bauen im ländlichen Raum
  - Theorien der Landschaftsarchitektur
  - Landschaft und Garten
- Wahlfächer:
- Ausgewählte Gebiete des Wohnungsbaus und Siedlungswesens
  - Stadt- und Regionalplanung II
  - Städtebau II
  - Ausgewählte Gebiete der Stadtplanung
  - Stadtplanung im globalen Kontext
  - Ausgewählte Gebiete von Landschaft und Garten“

---

**Artikel 2**

1. Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2000 in Kraft.
2. Für Artikel 1 Nr. 2 und 10 gilt folgende Übergangsbestimmung:  
Diejenigen Studierenden, die das Studium im Diplomstudiengang Architektur an der Universität Karlsruhe spätestens im Wintersemester 1999/2000 begonnen haben, legen die Diplomvorprüfung nach den bisher geltenden Regelungen ab.
3. Für Artikel 1 Nr. 7, 8b und 11 gilt folgende Übergangsbestimmung:  
Diejenigen Studierenden, die am 1. Oktober 2000 die Diplomvorprüfung im Studiengang Architektur bereits abgeschlossen haben, können die Diplomprüfung nach den bisher geltenden Regelungen ablegen. Voraussetzung ist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt der Universität. Kombinationen von bisherigen und neuen Regelungen in § 14, § 15 Abs. 3 und Anhang 2 der Prüfungsordnung sind nicht zulässig. Die bisher geltenden Regelungen werden letztmals im Wintersemester 2003/2004 angewandt.

Karlsruhe, den 13. November 2000

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor*